

# Kredithilfe zur Behebung von Kriegsschäden.

Die Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet wurde mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 16. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 307, zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um physischen und juristischen Personen, welche im südlichen engeren Kriegsgebiete durch kriegerische Ereignisse Schäden erlitten haben, schon jetzt, noch ehe die Frage der Kriegsschädenvergütung eine Regelung erfahren hat, im Wege der Kreditgewährung die zur Wiederaufrichtung zerstörter oder beschädigter Häuser, Betriebe, Gewerbeunternehmungen usw. erforderlichen finanziellen Mittel zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen.

Als solche Schäden werden sowohl jene verstanden, die unmittelbar durch Einwirkung des Feindes, wie Beschießung u. dgl., als auch jene, die mittelbar durch Evakuierung, feindliche Invasion, Verkehrsbeschränkungen zc. entstanden sind.

Der Wirkungskreis der Anstalt umfaßt die Verwaltungsgebiete der politischen Landesstellen Zara, Triest, Laibach, Klagenfurt und Innsbruck, insoweit diese Verwaltungsgebiete während der Dauer des Krieges zum engeren Kriegsgebiete gehört haben, also Dalmatien, Triest samt Gebiet, Istrien, Görz und Gradiska, Krain, Kärnten und den südlichen Teil Tirols.

Sie gewährt Kredite:

1. an Kreditorganisationen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten;
2. an Gemeinden und kommunale Anstalten zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihrer laufenden Gebarung, der Wiederherstellung und Fortführung ihrer Unternehmen und Betriebe, sowie zum Wiederaufbau ihrer Baulichkeiten;
3. an Landwirte, Handel- und Gewerbetreibende, Industrielle und Fremdenverkehrsunternehmungen zum Zwecke der Instandsetzung oder Fortführung ihrer Betriebe, sowie der Wiederherstellung der zur Erreichung dieses Zieles notwendigen Baulichkeiten;
4. an Hauseigentümer zum Zwecke des Wiederaufbaues und der Instandsetzung ihrer Wohn- und sonstigen Gebäude;
5. an Angehörige freier Berufe zum Zwecke der Wiederanschaffung der Berufseinrichtung, des zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit notwendigen Teiles der Wohnungseinrichtung und der persönlichen Ausstattung;
6. an Bezirkskrankenkassen zur Aufrechterhaltung ihrer laufenden Geschäftsgebarung;
7. an Distributiv- und Produktivgenossenschaften zur Wiederaufnahme und Fortführung ihres Geschäftsbetriebes, sowie zum Wiederaufbau ihrer Baulichkeiten; insbesondere auch an solche Produktivgenossenschaften, welche erst während des Krieges oder in der ersten Friedenszeit zur Beschaffung von Materialien und Werkzeugen

für den Wiederaufbau oder von Bedarfsartikeln der Landwirtschaft gegründet werden;

8. an Landwirte und Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke zur Ermöglichung des Anbaues der unangebaut gebliebenen Grundflächen (Anbauvorschüsse);

9. an Kurkommissionen und Verbände zur Förderung des Fremdenverkehrs, zur Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung ihrer Geschäftsführung und zur Durchführung der im Interesse des Fremdenverkehrs notwendigen Wiederherstellungsarbeiten.

Bezüglich der Verzinsung dieser Darlehen sind im Verhältnisse zur Bedürftigkeit der Kreditnehmer nach dem Statut Abstufungen, beginnend von  $\frac{1}{2}\%$  über der Bankrate bis zur völligen Zinsfreiheit, vorgesehen.

Die Sicherstellung der Kredite erfolgt durch Verpfändung von Realitäten, Forderungen, Wertpapieren zc., Wechsel, Bürgschaft usw.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Sicherstellung abgesehen und die staatliche Ausfallsgarantie gewährt werden.

Die Rückzahlung der Kredite kann statutenmäßig bis zum Ablaufe des 20. Jahres nach Friedensschluß mit Italien erstreckt werden.

Aus den angeführten Bedingungen ist zu entnehmen, daß die Kriegskreditanstalt lediglich den Zweck verfolgt, der durch den Krieg geschädigten Bevölkerung der südlichen Länder finanzielle Hilfe zu bringen und ihre wirtschaftliche Wiederaufrichtung wirksam zu fördern. Hierbei sei hervorgehoben, daß durch Inanspruchnahme des Kredites der Anstalt ein eventueller Anspruch auf eine spätere Kriegsschädenvergütung in keiner Weise verloren geht.

Weitere schriftliche oder mündliche Auskünfte erteilt die Direktion der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet in Klagenfurt, Billacherstraße 6, oder ihre Sekretariate in den einzelnen Ländern. Sekretariate bestehen für Dalmatien in Ragusa, für Triest samt Gebiet und Istrien in Triest, Via del Campanile 13, für Görz und Gradiska in Görz, Via Seminario 5, für Krain in Laibach, Polanastraße 2, und für Tirol in Bozen, Silbergasse 5. Außerdem werden in einzelnen Orten regelmäßig oder nach Bedarf von Fall zu Fall zur Information der Bevölkerung Amtstage abgehalten. Über die Tage, an denen Amtstage abgehalten werden, werden die interessierten Kreise durch die Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämter usw., sowie durch die Tagesblätter in Kenntnis gesetzt.

Die Bevölkerung wird im eigenen Interesse aufgefordert, sich über die Ziele und Aufgaben der Kriegskreditanstalt bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften, Gemeindevorstellungen und Pfarrämtern, denen Statuten und Kreditgewährungsbedingungen übermittelt wurden, möglichst eingehend zu informieren.

